

Bereich 43 - Musikschule
Herr Nierenz

Datum:
22.12.2021

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Gebühren vom 17.07.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 28.04.2020

Beratungsfolge:

| Öffentl. Status | Sitzungsdatum | Gremium |
|-----------------|---------------|------------------------------------------|
| Ö | 25.02.2022 | Ausschuss für Kultur und Partnerschaften |
| N | 01.03.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 02.03.2022 | Rat der Hansestadt Lüneburg |

Sachverhalt:

Auszug aus der derzeitigen Fassung der Musikschulsatzung:

„§ 10 Gebühren

Absatz 7: Gebührenerstattung

Bei Unterrichtsausfall aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat (ausgenommen Unterrichtsausfall im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Musikschule), entsteht ein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren nach der dritten in Folge ausgefallenen Unterrichtsstunde. Fällt im Laufe des Schulhalbjahres mehr als ein Drittel des Unterrichts aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, werden die hierfür entrichteten Unterrichtsgebühren erstattet.

Falls Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen (Nachweis erforderlich) nicht am Unterricht teilnehmen können, wird ihnen auf schriftlichen Antrag jeweils für vier aufeinanderfolgende ausgefallene Unterrichtsstunden eine monatliche Unterrichtsgebühr erstattet.“

Gegen § 10 (Gebühren), insbesondere gegen Absatz 7, der derzeit gültigen Fassung der Musikschulsatzung gibt es juristische Vorbehalte. Auch wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Satzung und nicht um privatrechtliche allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, bestehen Zweifel daran, ob die Musikschule tatsächlich Anspruch auf Gebühren hat, wenn nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Stunden aus Gründen ausfallen, die die Musikschule zu vertreten hat. Denn „Vertretenmüssen“ bedeutet, dass sie den Unterrichtsausfall verschuldet hat, es also an einem hinreichenden Bemühen um die Durchführung des Unterrichts fehlt.

Der Satz 2 des § 10 Absatz 7 macht nicht hinreichend deutlich, welche entrichteten Unterrichtsgebühren erstattet werden sollen, wenn im Laufe eines Schulhalbjahres mehr als ein Drittel des Unterrichts aus Gründen ausfällt, die die Musikschule zu vertreten hat. Als Bezugspunkt der Erstattungspflicht kommen zum Einen die Gebühren in Betracht, die für den ausgefallenen Unterricht gezahlt wurden, zum Anderen sämtliche zum Zeitpunkt des Einsetzens der Erstattungspflicht entrichtete Gebühren für das Schulhalbjahr. Es fehlt insoweit eine hinreichende Bestimmtheit.

Wenn diese Bestimmungen unwirksam sind, müsste eine Bezugnahme in künftigen Dienstverträgen von Honorarkräften (s. TOP 12.2.) die Problematik noch verkomplizieren.

Eine weiteres Problem des § 10 Absatz 7 der Musikschulsatzung wurde jetzt erstmals in der Corona-Pandemie offenbar:

Nach bisheriger Fassung dieses Paragrafen werden bei längerem Unterrichtsausfall lediglich die Unterrichtsgebühren, jedoch nicht die Grundgebühren erstattet. Dies mag für die Nutzerinnen und Nutzer der Musikschule hinnehmbar sein, solange Grundgebühr und Unterrichtsgebühr in einem realistischen und nachvollziehbaren Verhältnis zueinander stehen. Weil aber in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bei Gebührenerhöhungen fast ausschließlich die Grundgebühr erhöht wurde, ist vor allem im Bereich der Elementaren Musikpädagogik (Abteilung A) ein Missverhältnis entstanden: Während die Unterrichtsgebühr nur 7 Euro pro Monat beträgt, liegt die monatliche Grundgebühr bei 22 Euro.

Wenn nun, wie in diesen Monaten, in der Abteilung A Unterricht über längere Zeit hinweg ausfällt – beispielsweise weil die Musikschule unter Coronabedingungen in vielen KiTas nicht unterrichten darf – bekommen die Eltern von insgesamt monatlich 29 Euro nur 7 Euro erstattet. Der deutliche Unmut der Eltern darüber ist hier nur allzu nachvollziehbar, auch und besonders vor dem Hintergrund, dass Online-Unterricht, den die Satzung in § 4 Absatz 4 ja ausdrücklich ermöglicht, mit 4-6jährigen Kindern in 10er-Gruppen (anders als in fast allen anderen Fächern) nicht realistisch durchführbar ist.

Die Abteilung A ist für die Musikschule existenziell wichtig. Einbrüche bei den Schülerzahlen dieses Bereichs haben langfristig negative Konsequenzen, weil dann später auch weniger Schülerinnen und Schüler in die weiterführenden Abteilungen wechseln. Gleichzeitig gibt es gerade im Bereich der musikalischen Früherziehung die größte Konkurrenz von privaten Anbietern, weil man mit diesem Unterricht am ehesten einen Überschuss erwirtschaften kann. Um konkurrenzfähig zu bleiben, muss die Musikschule hier mit einer Änderung der Satzung größere Kundenfreundlichkeit unter Beweis stellen.

In die Ausarbeitung des Änderungsvorschlags für § 10 Absatz 7 war das Rechtsamt der Hansestadt einbezogen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 134 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Kosten entstehen nur in Folge von höherer Gewalt, in der Höhe abhängig davon, wie weit das Musikschulangebot eingeschränkt werden muss.

Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

- e) mögliche Einnahmen:

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

| | Ziel | Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-) | Erläuterung der Auswirkungen |
|---|-------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------|
| 1 | Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15) | | |
| 2 | Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) | | |
| 3 | Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) | | |
| 4 | Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12) | | |
| 5 | Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3) | | |
| 6 | Hochwertige Bildung (SDG 4) | | |
| 7 | Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10) | | |
| 8 | Wirtschaftswachstum (SDG 8) | | |
| 9 | Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9) | | |

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Beschlussvorschlag:

§ 10 Absatz 7 der Musikschulsatzung vom 17.07.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 28.04.2020 wird geändert, wie folgt:

„Falls Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen (Nachweis erforderlich) nicht am Unterricht teilnehmen können, wird auf schriftlichen Antrag jeweils für vier aufeinanderfolgende ausgefallene Unterrichtsstunden eine monatliche Unterrichtsgebühr erstattet. Fallen Unterrichtsstunden aus nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen aus (ausgenommen Unterrichtsausfall im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Musikschule) oder entfällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise aufgrund einer Pandemie), werden die Gebühren nach der dritten in Folge ausgefallenen Unterrichtsstunde nicht mehr erhoben oder auf schriftlichen Antrag erstattet. Die vorliegende Änderung des § 10 Abs. 7 der Musikschulsatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2021 in Kraft.“

Anlagen:

Beratungsergebnis:

| | Sitzung am | TOP | Ein-stimmig | Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen | lt. Beschluss-vorschlag | abweichende(r) Empf /Beschluss | Unterschr. des Proto-kollf. |
|---|------------|-----|-------------|--------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Fachbereich 4 - Kultur

Bereich 41 - Kultur

Fachbereich 2 - Finanzen

Bereich 30 - Rechtsamt

**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der
Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte
(Musikschulsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 8.
Änderungssatzung vom 02.03.2022**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 02.03.2022 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Gebühren

(7) Falls Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen (Nachweis erforderlich) nicht am Unterricht teilnehmen können, wird auf schriftlichen Antrag jeweils für vier aufeinanderfolgende ausgefallene Unterrichtsstunden eine monatliche Unterrichtsgebühr erstattet. Fallen Unterrichtsstunden aus nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen aus (ausgenommen Unterrichtsausfall im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Musikschule) oder entfällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise aufgrund einer Pandemie), werden die Gebühren nach der dritten in Folge ausgefallenen Unterrichtsstunde nicht mehr erhoben oder auf schriftlichen Antrag erstattet.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 02.03.2022 bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 02.03.2022 tritt rückwirkend zum 01.12.2021 in Kraft.

Hansestadt Lüneburg

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Lesefassung

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 02.03.2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 02.03.2022 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter und Name

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie trägt den Namen „Musikschule der Hansestadt Lüneburg“.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Musikschule erschließt und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten als freie Bildungsstätte die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Die Musikschule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und bereitet begabte Schülerinnen und Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.
- (3) Die Musikschule unterhält Musiziergruppen, Ensembles und Orchester und nimmt mit diesen am Musikleben der Region teil.
- (4) Sie kooperiert mit anderen Kultureinrichtungen der Region, Fachverbänden, Zuwendungsgebern und freiberuflich tätigen Musikpädagoginnen/Musikpädagogen.

§ 3 Aufbau

Der Aufbau richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das musikpädagogische Angebot gliedert sich in folgende Abteilungen:

A. Abteilung A (Grundstufe): Grundausbildung (Dauer 1–2 Jahre)

1. Musikalische Früherziehung für 4-jährige (MFE)

Dauer 2 Jahre, wöchentlich eine Unterrichtsstunde 10 – 12 Schülerinnen/Schüler

2. Musikalische Früherziehung für 5-jährige (MFE-Vorkursus)

Dauer 1 Jahr, wöchentlich eine Unterrichtsstunde 10 – 12 Schülerinnen/Schüler

B. Abteilung B (Unterstufe): Elementares Instrumentalspiel (Dauer 2 Jahre)

1. Instrumentaler Gruppenunterricht inklusive Musiklehre,

Dauer 2 Jahre, wöchentlich 1,33 Unterrichtsstunden, 5 – 8 Schülerinnen/Schüler

C. Abteilung C (Mittel- und Oberstufe): Instrumentaler/vokaler Hauptfachunterricht

1. Gruppenunterricht (3 – 4 Schülerinnen/Schüler)

2. Partner*innenunterricht (2 Schülerinnen/Schüler)

3. Einzelunterricht (1 Schülerin/1 Schüler)

a) Halbe Einzelstunde [22,5 Min.]

b) Ganze Einzelstunde [45 Min.]

D. Abteilung D (Mittel- und Oberstufe): Ergänzungsunterricht/Öffentlichkeitsarbeit

1. Musizierkreise, Ensembles, Orchester, Chor, Tanz (Förderkurs) fachübergreifender Unterricht, Theorieunterricht

2. Studienvorbereitende Ausbildung (Die Teilnahme richtet sich nach den „Richtlinien des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen“)

3. Projektorientierter Unterricht (Inhaltlich abgeschlossene Angebote von jeweils begrenzter Laufzeit.)

E. Abteilung E (Grundstufe – Oberstufe): Tanz

1. Klassenunterricht (8 – 18 Schülerinnen/Schüler)

I) Tanz 45 Min. II) Tanz 60 Min. III) Tanz 75 Min. IV) Tanz 90 Min.

§ 4 Schuljahr und Unterrichtsdauer

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
- (2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (3) Der Unterricht findet in der Regel im Hauptgebäude (Sankt-Ursula-Weg 7) statt.
- (4) Die Musikschule behält sich vor, in begründeten Fällen, in denen der Musikschulunterricht nicht präsent erteilt werden kann, den Unterricht – soweit es möglich ist - online durchführen zu lassen. Für den Online-Unterricht werden die gleichen Gebühren erhoben wie für den Präsenz-Unterricht.

§ 5 Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet.
- (2) Unterrichtsversäumnisse müssen schriftlich, mündlich oder fernmündlich entschuldigt werden. Bei Minderjährigen muss dies durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden.
- (3) Die Teilnahme am Unterricht der Abteilung A ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Abteilung B. Die Teilnahme am Unterricht der Abteilung B ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Abteilung C. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Durch die Teilnahme am Unterricht in den Abteilungen A und B entsteht kein Anspruch auf Übernahme von Abteilung A nach B oder von B nach C.
- (4) Alle Schülerinnen und Schüler der Abteilung C sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen, das verbindlicher Bestandteil des Unterrichts ist. Die Einteilung nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schülerinnen und Schüler die Leitung der Musikschule nach Abstimmung mit der Fachlehrkraft vor. Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
- (6) Bei öffentlichem Auftreten und Meldungen der Schülerinnen und Schüler zu Wettbewerben (zum Beispiel „Jugend musiziert“) sowie bei Prüfungen (z. B. Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule) in den von der Musikschule erteilten Fächern sind die Fachlehrkräfte zeitlich angemessen vorher zu unterrichten.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler haben die Weisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte zu befolgen.
- (8) Sind im Unterricht Fortschritte nicht festzustellen, können Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden; das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die grob gegen die Satzung verstoßen oder deren Personenkonto (bei Minderjährigen Personenkonto der Zahlungspflichtigen) mehr als vier Wochen nach Fälligkeit einen Zahlungsrückstand aufweist. Vor dem Ausschluss sind die Schülerinnen und Schüler (bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten) mit angemessener Frist in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Schulleitung, Lehrkräfte

Der Schulleiterin/dem Schulleiter obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und schulorganisatorischer Hinsicht. Sie/er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.

§ 7 Leistungen der Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler der Abteilungen B und C werden in öffentlichen Auftritten, Konzerten und Veranstaltungen vorgestellt. Die Teilnahme an mindestens zwei Veranstaltungen pro Schuljahr ist die Regel. In begründeten Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung ihrer Leistung erhalten.

§ 8 Lernmittel, Mietinstrumente

- (1) Lernmittel müssen von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule Schülerinnen und Schülern der Musikschule für das erste und zweite Unterrichtsjahr der Abteilung B (nur Fidel) sowie für das erste Unterrichtsjahr in Abteilung C ein Mietinstrument (außer Klavier, Harfe, Schlagzeug) zur Verfügung. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich; es besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Näheres regelt die „Vereinbarung zur Nutzung von Mietinstrumenten“. Die Höhe der Mietgebühr ist in der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 30.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 9 Anmeldungen, Ummeldungen, Abmeldungen, Probezeit

- (1) An-, Um- und Abmeldungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular (Abmeldungen auch formlos) vorzunehmen und an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Satzung anerkannt. Gehen mehr Aufnahmeanträge ein, als Schülerinnen und Schüler aus räumlichen oder personellen Gründen unterrichtet werden können, richtet sich die Aufnahme in der Regel nach § 5 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Ummeldungen (Änderung der Unterrichtsform, Wechsel der Lehrkraft, Erweiterung/Reduzierung der Fächerbelegung) sind i. d. R. nur zum 1. April (Schulhalbjahr) und zum 1. Oktober (Schuljahresbeginn) möglich und müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (3) Abmeldungen in den Abteilungen B/C/D/E sind zum 31. März (Schulhalbjahr) und 30. September (Schuljahresende) möglich. In der Abteilung A nur zum 30. September (Schuljahresende). Sie müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein und werden durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Außerhalb dieser Termine (mit gleicher Frist) können Schülerinnen und Schüler nur in begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen (z. B. Wechsel des Wohnortes [gilt nicht innerhalb des Landkreises Lüneburg] oder längere Krankheit) schriftlich abgemeldet werden. Liegt dem Sekretariat der Musikschule keine fristgerechte schriftliche Abmeldung vor, ist die gültige Gebühr bis zum bestätigten Abmeldetermin weiter zu entrichten.
- (4) In allen Abteilungen gilt das erste Vierteljahr als Probezeit. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis mit 14tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit entsteht durch eine Ummeldung kein Anspruch auf eine erneute Probezeit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Jede Änderung der persönlichen Daten (z. B. neue Anschrift, Telefonnummer, Wechsel der Bankverbindung) ist dem Sekretariat der Musikschule umgehend mitzuteilen.

§ 10 Gebühren

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule der Hansestadt Lüneburg Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Schülerinnen und Schüler der Musikschule, soweit sie volljährig sind, ansonsten deren Sorgeberechtigte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober eines Kalenderjahres. Bei Beginn der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Schuljahres entsteht die Gebührenschuld von dem Monat an, in dem der Unterricht beginnt. Die Zahlungspflicht endet mit dem von der Musikschule bestätigten Abmeldetermin.
- (4) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers entbindet nicht von der Zahlung der Gebühr für das laufende Schulhalbjahr.
- (5) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg vom 30.05.1991 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (6) Ermäßigte Gebührensätze
Auf schriftlichen Antrag werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 - a) Für Familienmitglieder die gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet werden, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren
 - für das zweite Familienmitglied um 20 % für das erste Fach,
 - für das dritte Familienmitglied um 50 % für das erste Fach,
 - für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60 % für das erste Fach.

Die Reihenfolge der Familienermäßigung richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug einer Ermäßigung. Das Familienmitglied mit der höchsten Unterrichtsgebühr zählt als erstes.

b) Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld (Nachweis erforderlich) wird eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühr ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung gewährt.

c) Leistungsempfängerinnen/-Empfängern nach SGB II oder vergleichbarer Sozialleistungen (SGB XII, AsylBLG) (Nachweis erforderlich) wird eine Ermäßigung von 100 % der Unterrichtsgebühr ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung gewährt. Der Nachweis ist ggfs. halbjährlich zu erneuern.

d) Unterzahlungen, die durch Nichtanzeige von Veränderungen entstanden sind, werden nachgefordert.

(7) Gebührenerstattung

Falls Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen (Nachweis erforderlich) nicht am Unterricht teilnehmen können, wird auf schriftlichen Antrag jeweils für vier aufeinanderfolgende ausgefallene Unterrichtsstunden eine monatliche Unterrichtsgebühr erstattet.

Fallen Unterrichtsstunden aus nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen aus (ausgenommen Unterrichtsausfall im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Musikschule) oder entfällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise aufgrund einer Pandemie), werden die Gebühren nach der dritten in Folge ausgefallenen Unterrichtsstunde nicht mehr erhoben oder auf schriftlichen Antrag erstattet.

(8) Veranlagung und Fälligkeit

Die Jahresgebühr für den Musikschulunterricht wird mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober im Voraus fällig. Bei vereinbartem späterem Unterrichtsbeginn wird die restliche Jahresgebühr vom 1. des Monats an im Voraus fällig, in dem die Teilnahme am Unterricht begonnen wurde. Die Jahresgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen per Lastschrift von der Stadtkasse der Hansestadt Lüneburg eingezogen.

Vermindert oder erhöht sich eine Gebühr während des Schuljahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenschuld entsprechend mit dem 1. des Monats der Veränderung.

Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler der Musikschule übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus. Den Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ohne Lehrkraft nur mit deren Zustimmung oder der Zustimmung der Schulleitung gestattet.

§ 12 Haftung

Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg zurückzuführen sind, übernimmt diese keine Haftung. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 13 Musikschulbeirat

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Schule, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern wird ein Musikschulbeirat gebildet.

(2) Der Musikschulbeirat setzt sich zusammen aus Eltern/Sorgeberechtigten und aus Schülerinnen und Schülern der Musikschule, die am Tag der Wahl mindestens 15 Jahre alt sind. Der Musikschulbeirat besteht möglichst aus zehn, mindestens jedoch aus sechs Mitgliedern. Aus seiner Mitte wählt der Musikschulbeirat eine Sprecherin/ einen Sprecher.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, muss der Musikschulbeirat weiterhin aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen. Andernfalls müssen innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen anberaumt werden. Bestand der ursprünglich gewählte Musikschulbeirat aus zehn Mitgliedern, rückt die Kandidatin/der Kandidat nach, die/der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Der Musikschulbeirat gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

(5) Der Musikschulbeirat hat das Recht, zu Fragen, die die Musikschule betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Bei wichtigen Maßnahmen hat er Gelegenheit zur Stellungnahme. Einzelheiten bleiben einer besonderen Regelung zwischen Schulleitung und Musikschulbeirat vorbehalten.

§ 14 Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2021 in Kraft.

Lüneburg, XX.XX.XXXX
Hansestadt Lüneburg

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am XX.XX.XXXX im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. X
